

# SATZUNG

vom 01.05.2013

## §1 Name, Sitz ,Geschäftsjahr

- a) Der Verein trägt den Namen KERNGEHÄUSE e.V.
- b) Der Sitz des Vereins ist Bahnhofstraße 18 in 04910 Elsterwerda.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- d) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- e) Die Satzung wird am 25.07.2005 errichtet und beschlossen.

## §2 Ziel & Zweck

Der Verein übernimmt die Koordinierung auf folgenden Gebieten:

- die Förderung der Entwicklung ländlicher Strukturen
- die Förderung des Umweltschutzes zur Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft
- die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlicher und Erwachsener im Bereich Umweltbildung und Pomologie
- Förderung von landschaftsbezogener Erholung und Tourismus
- Entwicklung von Beschäftigungsinitiativen, insbesondere für Frauen und auf dem 1. Arbeitsmarkt Benachteiligte

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Erhalt landschaftsprägender Obstbestände ( Streuobstwiesen )
- Erhalt von Genressourcen alter Kultursorten
- Förderung von Kooperationsbeziehungen zwischen Erzeugern und Verarbeitern
- Wissensvermittlung zum Thema Pomologie und Kulturlandschaft
- Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Forschungsanstalten
- Entwicklung von unterstützenden Bildungsmodulen
- Entwicklung von Bildungs- und Beschäftigungsprojekten
- Entwicklung naturbezogener sanfter Tourismusangebote
- Öffentlichkeitsarbeit in allen zur Verfügung stehenden Medien

Der Verein darf zweckgebunden für seine satzungsmäßigen Aufgaben Vermögen ansammeln und Vermögensgegenstände übernehmen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

- Juristische und private Personen, die sich am Projekt beteiligen.
- Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die den Zweck des Vereins ideell oder finanziell unterstützen will.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Der Vorstand hat über den Antrag auf seiner nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden, sofern dies unter Berücksichtigung der Ladungsfrist möglich ist. Die Mitgliedschaft beginnt, nachdem der Beschluß des Vorstandes gefaßt wurde. Gegen einen ablehnenden Beschluß kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen, die auf ihrer nächstfolgenden Sitzung über den Antrag entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluß, Austritt, Auflösung oder Tod.

Die Kündigung eines Mitgliedes ist in beiderseitigem Einvernehmen mit einer Frist von 4 Wochen möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied wegen vereinsschädigendem Verhaltens ausschließen. Der Ausschluß wird sofort wirksam, sofern nicht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung gegen den Beschluß anruft. In einem solchen Fall entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächstfolgenden Sitzung über den Ausschluß unter Beachtung der Fristen gemäß § 7, Abs.1. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied über den Zeitraum von zwei Jahren seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.

Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung  
2. der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- b) Sie wird von dem / der Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen finden statt bei Bedarf oder wenn dies von mindestens einem Viertel aller Mitglieder verlangt wird.
- c) Mitgliederversammlungen müssen ordnungsgemäß einberufen sein.
- d) Anträge zur Tagesordnung müssen vor Versammlungsbeginn dem /der Vorsitzenden vorliegen. Eine Änderung der Tagesordnung muß von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- e) Die Sitzung wird von dem / der Vorsitzenden bei Verhinderung von seinem / ihrer Stellvertreter/in geleitet. Es ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/ der Leiter/in der Sitzung und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

- f) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitgliedes durch einen Vertreter seiner Wahl ist möglich. Eine Person kann mehrere Mitglieder vertreten.
- g) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Enthaltungen werden als nicht abgegeben gewertet. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins sind mindestens 3/4 der Stimmen aller Vereinsmitglieder erforderlich. Sind weniger als ¾ der Mitglieder anwesend, so entscheidet innerhalb von 8 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung über den Gegenstand mit ¾ Mehrheit, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- h) Offene Abstimmung ist zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht.

## § 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlüsse über Beiträge
- e) Änderungen der Satzung
- f) Beschluß zur Geschäftsordnung
- g) Auflösung des Vereins
- h) sonstige Beschlüsse, die für die Arbeit des Vereins von besonders großer Bedeutung sind

## § 9 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern
  - der/ dem Vorsitzenden
  - der /dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - der /dem Schatzmeister
- b) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er ist Vorstand i.S. d. § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, dem / der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und jeweils einem Vorstandsmitglied vertreten.
- c) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig für die durch Gesetz oder Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Der Vorstand kann einzelne Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich auf einzelne Vorstandmitglieder übertragen.
- d) Der Vorstand wird von dem /der Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens aber 2 mal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei dem Vorsitzenden beantragt wird. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder, darunter der / die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

## §10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

## **§11 Mittelverwendung**

Der Verein erstrebt keine Gewinne. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 12 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an eine Einrichtung, die gemeinnützig anerkannt ist und Ziele verfolgt, die dem Zweck dieses Vereins entsprechen.

Über die einzelnen Zuerkennungen aus dem Gesamtvermögen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.